



LUTHERSTADT
WITTENBERG

13.07.2021

Fachbereich Finanzen und Controlling
Sachgebiet Controlling
Marcus Sattler
03491 421-91603

**Fortschreibung des
Haushaltskonsolidierungskonzeptes
der Lutherstadt Wittenberg
für die Jahre 2021/2022**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Ausgangslage	2
3	Aufnahme von neuen Maßnahmen in die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg	3
4	Löschung von Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg	3
5	Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.....	3
6	Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2021/2022	3
6.1	Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände	3
6.2	Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios.....	4
6.3	Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen	5
6.4	Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer während der Haushaltskonsolidierung.....	6
6.5	Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess	7
6.6	Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Lutherstadt Wittenberg.....	9
	Marketing GmbH.....	9
6.7	Maßnahme 2014-4-011 Einführung eines Gästebeitrages zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes.....	9
6.8	Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater	10
6.9	Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen.....	10
6.10	Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten	11
6.11	Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen.....	12
6.12	Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek.....	13
6.13	Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen.....	14
6.14	Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit	15
6.15	Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen.....	16
6.16	Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern.....	16
6.17	Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Stadträte der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess.....	17
6.18	Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg.....	17
7	Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept.....	18

1 Einleitung

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushalt einer Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen bzw. wenn ein Defizit durch die Inanspruchnahme einer aus den vorherigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gemäß § 23 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) ausgeglichen werden kann. Kann der Haushaltsausgleich entgegen des Grundsatzes des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Dieses Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

2 Ausgangslage

Ursprünglich plante die Lutherstadt Wittenberg für die Jahre 2021/2022 bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 77.554,8 T€ bzw. 76.987,8 T€ sowie ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 86.018,3 bzw. 85.547,5 T€ mit dem Ausweis ein Defizites im Jahr 2021 in Höhe von 8.473,5 T€ und im Jahr 2022 in Höhe von 8.559,7 T€. Voraussichtlich werden sich insbesondere die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sowie aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen doch besser entwickeln, als ursprünglich geplant. Allgemeine Aufwandssteigerungen über alle Bereiche können durch eine gesunkene Kreisumlage teilweise kompensiert werden. Vor diesem Hintergrund plant die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2021 bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 83.945,5 T€ und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 86.666,9 T€ mit dem Ausweis eines Defizites in Höhe von 2.721,4 €. Im Jahr 2022 stehen voraussichtlichen Erträgen in Höhe von 83.878,8 T€ voraussichtliche Aufwendungen in Höhe von 88.647,2 T€ gegenüber, was zum Ausweis eines Defizites in Höhe von 4.668,4 T€ führt. Die in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter nachhaltig steigenden Steuererträge führen nach dem aktuellen Berechnungsschema in naher Zukunft allerdings zu deutlich sinkenden Schlüsselzuweisungen. Zur Verdeutlichung: Erhielt die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2019 noch Schlüsselzuweisungen in Höhe von 10.224,7 T€, so ist nach aktuellen Planungen davon auszugehen, dass die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2030 noch 5.076,7 T€ erhält. Unter Berücksichtigung der bestehenden und zukünftigen Haushaltskonsolidierungsbemühungen ist im Jahr 2024 mit einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu rechnen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg als für die Lutherstadt Wittenberg zuständige Aufsichtsbehörde hat in ihrer Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2021/2022 vom 15.12.2020 wiederholt sehr mahnende Worte gefunden und angeordnet, dass vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben sowie die aufgeführten Maßnahmen ergebnisverbessernd umzusetzen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen nicht als Vorschlag zu verstehen sind, sondern für die Kommune als verbindlich gelten. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und den jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Entsprechende Nachweise sind beizubringen. Sollten sich wider Erwarten Konsolidierungsmaßnahmen aus-

nahmsweise als nicht umsetzbar herausstellen, sind in diesem Zusammenhang andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

3 Aufnahme von neuen Maßnahmen in die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg

In die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg sind keine neuen Maßnahmen aufgenommen worden.

4 Löschung von Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2021/2022 der Lutherstadt Wittenberg

Im Vergleich zum Haushaltskonsolidierungskonzept für die Haushaltsjahre 2021/2022 erfolgten in der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2021/2022 keine Löschung von Maßnahmen.

5 Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme wird mit ihrem Inhalt beschrieben. Das Zeitfenster für die Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen wird mit max. 5 Jahren veranschlagt, Ziel ist es jedoch, die Umsetzung innerhalb von max. 3 Jahren voranzutreiben. Jede Konsolidierungsmaßnahme ist mit mindestens einem betreffenden Produkt sowie einer Kontengruppe zu benennen, Abweichungen davon sollen die Ausnahme bilden. Seitens des Fachbereiches Finanzen und Controlling ist das Sachgebiet Controlling für das Haushaltskonsolidierungskonzept verantwortlich (Inhalt, Umsetzung usw.), ggf. ergänzt um den jeweiligen Produktverantwortlichen. In jedem Haushaltsjahr wird für jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme eine verbindliche Planung dargestellt. Grundsätzlich ist jede Konsolidierungsmaßnahme in T€ zu bewerten. Die geplanten Konsolidierungserfolge sind in einer separaten und als Anhang zum Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen. Eine Konsolidierungsmaßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt, wenn der Ist-Ertrag bzw. der Ist-Aufwand eines Produktes/Kontos um den geplanten Konsolidierungserfolg höher (Ertrag) bzw. niedriger (Aufwand) ausfällt, als der ursprünglich geplante Ansatz.

6 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2021/2022

6.1 Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 552101 - Öffentliche Gewässer
Kontengruppe: 53

Die Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 54 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in Unterhaltungsverbänden. Sie kann gemäß § 56 WG LSA die Verbandsbeiträge für Grundstücke, welche nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwal-

tungskosten, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der relevanten Grundstücke umlegen.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des WG LSA im Jahr 2013 ist vornehmlich aus Gründen der Rechtssicherheit bis zum Jahr 2018 keine Umlage der Beiträge erfolgt. Voraussetzung für die Umlage der Beiträge ist die Ermittlung der Grundstücksfläche je Steuerpflichtigen und die Differenzierung nach Nutzungsarten. Die Umlage setzt sich aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwerungsbeitrag (für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen) zusammen.

Für die Haushaltsjahre 2021/2022 plant die Lutherstadt Wittenberg mit Zahlungen an Unterhaltungsverbände in Höhe von 295,0 T€ bzw. 300,0 T€.

Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme ist, die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände im maximal zulässigen Maße rückwirkend ab dem Jahr 2018 auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Seitens der Lutherstadt Wittenberg wurde in diesem Zusammenhang in entsprechende Software investiert und die Verwaltungskosten werden fortlaufend kalkuliert. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 erstmalig die entsprechende Satzung beschlossen, die seitdem jährlich fortgeschrieben und durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen wird. Inklusiv der Verwaltungskosten, die im Rahmen der Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände mit auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden können, wird der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme für die Jahre 2021/2022 auf jeweils 400,0 T€ und ab 2023 auf 200,0 T€ jährlich geschätzt. Hintergrund ist, dass im Jahr 2021 die Jahre 2018 und 2019 und im Jahr 2022 die Jahre 2020 und 2021 zusammen veranlagt werden sollen. Ab dem Jahr 2023 soll dann lediglich das jeweils abgelaufene Jahr veranlagt werden. Die v. g. Beträge sind auch in den Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 eingearbeitet. Aus diesem Grund erfolgt kein separater Ausweis der v. g. Beträge in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite).

6.2 Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios

Maßnahme betrifft: Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt: 573103 - Exerzierhalle
573104 - Stadthaus
424149 - Stadthalle
111702 - Infrastrukturelles Gebäudemanagement
Kontengruppen: 43 und 44

Das Gebäude- und Grundstücksportfolio der Lutherstadt Wittenberg umfasst eine Vielzahl von Objekten und Liegenschaften, welche nicht zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgaben notwendig sind. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme erfolgte in der jüngeren Vergangenheit eine teilweise Bereinigung des Portfolios durch Verkäufe. Diesen Ansatz wird die Lutherstadt Wittenberg auch in Zukunft fortführen und den Umfang des bestehenden Gebäude- und Grundstücksportfolios permanent auf den Prüfstand stellen und ggf. bereinigen. In 2018 hat die Lutherstadt Wittenberg für sich eine neue Verfahrensweise in Bezug auf den Verkauf städtischer Grundstücke und Gebäude festgelegt. U. a. durch Ausschreibungen und die damit verbundene Schaffung von Angebot und Nachfrage möchte die Lutherstadt Wittenberg zukünftig noch mehr

von den Preisentwicklungen am Wittenberger Immobilienmarkt profitieren. Diese Vorgehensweise hat sich nachhaltig bewährt.

Der zweite Ansatz dieser Maßnahme liegt auf einer stärkeren Fokussierung in Bezug auf die Nutzungsentgelte der städtischen Immobilien. Grundsätzliches Ziel dieser Maßnahme muss es sein, dass keine städtische Immobilie ohne Zahlung eines entsprechenden Entgeltes durch Dritte genutzt werden darf (betrifft z. B. auch die Gemeindehäuser in den einzelnen Ortschaften). Eine überarbeitete Entgeltsatzung für das Stadthaus sowie die Exerzierhalle ist Anfang 2019 in Kraft getreten. Als nächstes sollen die Nutzungsentgelte für weitere städtische Immobilien (z. B. Altes Rathaus, Stadthalle, Sportstätten) einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat sich die Verwaltung in Abstimmung mit dem Stadtrat dazu entschlossen, die Überarbeitung der Entgeltsatzung für Sportstätten und die Stadthalle erst im Jahr 2022 vorzunehmen und diese zum 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen. Dieses Datum wurde bewusst vor dem Hintergrund der Ausweitung der Umsatzbesteuerung für Personen des öffentlichen Rechts gewählt. Ab dem Jahr 2023 soll die Überarbeitung von bestehenden Entgeltordnungen einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 15,0 T€ jährlich leisten. Dieser Betrag ist ab dem Jahr 2023 ff. in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

6.3 Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Leistungen

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Der § 17 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist in Bezug auf die Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock überarbeitet worden und mit Wirkung zum 04.04.2018 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Anpassung bei der Ermittlung der zulässigen Höhe für freiwillige Leistungen. Bisher wurde die maximal zulässige Höhe für freiwillige Leistungen auf 2 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit begrenzt. Zukünftig sind nur die Mehrauszahlungen, die nicht durch direkt der freiwilligen Aufgabe zugeordnete Einzahlungen gedeckt sind, maßgeblich. Diese Mehrauszahlungen sind ins Verhältnis zu setzen zu dem Zuschussbedarf der Gemeinde insgesamt. Der Anteil des so ermittelten Zuschussbedarfes für freiwillige Leistungen darf 3 v. H. bei kreisangehörigen Gemeinden und 5 v. H. bei Mittelzentren und bei Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums am Gesamtzuschussbedarf der Gemeinde nicht übersteigen. Darüber hinaus können im Einzelfall Überschreitungen hinsichtlich der Zuschussbedarfe für nicht allgemein wahrgenommene freiwillige Aufgaben geduldet werden, an denen ein herausragendes landespolitisches Interesse besteht (z. B. Förderung der Stiftung Luthergedenkstätten durch die Lutherstadt Wittenberg). Gemäß der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 gilt die Lutherstadt Wittenberg als Mittelzentrum.

Einzelheiten zu den durch die Lutherstadt Wittenberg als freiwillige Leistung definierten Aufwendungen für die Jahre 2021 und 2022 können der Anlage 7 entnommen werden. In Anlehnung an die neue Verfahrensweise bei der Ermittlung der maximalen Höhe für freiwillige Leistungen hat die Lutherstadt Wittenberg für das Jahr 2021 einen Zuschussbedarf in Höhe von 62.064,9 T€ und für das Jahr 2022 einen Zuschussbedarf in Höhe von 62.225,2 T€ ermittelt.

	2021	2022
max. zulässige Höhe der Aufwendungen für freiwillige Leistungen	3.103,2 T€	3.111,3 T€
Ist-Wert auf Basis der Haushaltsplanung	3.694,1 T€	3.671,4 T€
Differenzbetrag = Zielwert im Rahmen der Haushaltskonsolidierung	-590,9 T€	-560,2 T€

In Bezug auf den Zuschussbedarf wendet die Lutherstadt Wittenberg im Jahr 2021 voraussichtlich rund 5,95 % und im Jahr 2022 voraussichtlich rund 5,90 % für die Erfüllung freiwilliger Leistungen auf. Im Ergebnis müssten bei den freiwilligen Leistungen für das Jahr 2021 Einsparungen in Höhe von mindestens 590,9 T€ und für das Jahr 2022 in Höhe von mindestens 560,2 T€ erfolgen.

Nachfolgende Förderungen definiert die Lutherstadt Wittenberg als freiwillige Leistung von herausragendem landespolitischem Interesse:

- Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt (Betrag 186,4 T€)
- Cranach-Stiftung Wittenberg (Betrag 119,4 T€)
- Theaterjugendclub Chamäleon (Betrag 5 T€)
- Jugendarbeit (Betrag 283,7 T€)

Unter Berücksichtigung dieser Zuschüsse, hier besteht nach Auffassung der Lutherstadt Wittenberg ein herausragendes landespolitisches Interesse, ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 nachfolgende Werte in Bezug auf die freiwilligen Leistungen:

	2021	2022
max. zulässige Höhe der Aufwendungen für freiwillige Leistungen	3.103,2 T€	3.111,3 T€
Ist-Wert auf Basis der Haushaltsplanung	3.099,6 T€	3.076,9 T€
Differenzbetrag	3,6 T€	34,4 T€

Gemäß Planung für die Jahre 2021 und 2022 und unter Berücksichtigung der Förderungen von herausragendem landespolitischem Interesse erfüllt die Lutherstadt Wittenberg mit 4,99 % in 2021 und 4,94 % in 2022 die Vorgaben in Bezug auf den prozentualen Anteil an freiwilligen Leistungen am Zuschussbedarf der Gemeinde insgesamt. Aus diesem Grund sind in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 und 2022 keine Werte eingearbeitet. Die ab dem Jahr 2023 eingearbeiteten 250,0 T€ beziehen sich auf die Zuschussreduzierung an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH im Rahmen der Einführung des Gästebeitrages/der Wittenberg-Card.

6.4 Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer während der Haushaltskonsolidierung

Maßnahme betrifft: Ergebnisrechnung
Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Kontengruppe: 40

Der nachfolgenden Übersicht können die aktuell geltenden Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer in der Kernstadt sowie in den Ortschaften sowie der Durchschnitt der Städte der Gemeindegrößenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt entnommen werden:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
Kernstadt und Ortschaften	322 v. H.	395 v. H.	380 v. H.
Durchschnitt der Städte der Gemeindegroßenklasse 20.000-50.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt*	341 v. H.	409 v. H.	392 v. H.

*betrifft das Berichtsjahr 2019, Stand März 2021

Die letzte Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbsteuer erfolgte zum 01.01.2018. Die Corona-Pandemie hat/hatte für viele Bürgerinnen und Bürger der Lutherstadt Wittenberg Kurzarbeit und damit verbunden finanzielle Einbußen zur Folge. Viele der ansässigen Unternehmen leiden unter Umsatz- und Gewinneinbußen und können die genauen Folgen der Pandemie noch gar nicht genau absehen. Trotz der sehr herausfordernden Haushaltslage der Lutherstadt Wittenberg ist aus diesem Grund zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Jahre 2021 und 2022 keine Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbsteuer vorgesehen.

6.5 Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 573201 – Anteile an Unternehmen
Kontengruppe: 46

Die Finanzlage der Lutherstadt Wittenberg ist aktuell und perspektivisch durch erhebliche Defizite geprägt. In der erweiterten Ergebnisplanung bis 2025 werden ohne entsprechende Gegenmaßnahmen hohe Verluste ausgewiesen, welche fortwährend die Eigenkapitaldecke deutlich abschmelzen. Die Lutherstadt Wittenberg ist Mutter zahlreicher Tochterunternehmen. Im Rahmen der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen alle städtischen Beteiligungen verstärkt in den Konsolidierungsprozess einbezogen werden. Anhand einer mehrstufigen Cashflow-Ermittlung soll der tatsächliche Liquiditätsbedarf/die Selbstfinanzierungskraft der einzelnen Tochterunternehmen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlussunterlagen ermittelt werden. Diese Cashflow-Ermittlung soll als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Höhe der Ausschüttung dienen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, ab dem Jahr 2022 bei den Erträgen aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Summe einen Mehrwert in Höhe von 25,0 T€ p. a. zu generieren. Dieser Wert ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

Vorlage mehrstufige Cashflow-Ermittlung:

	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
-/+	Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen
-/+	Zunahme/Abnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
-/+	Zunahme/Abnahme der unfertigen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen
-/+	Zunahme/Abnahme der fertigen Erzeugnisse und Waren
-/+	Zunahme/Abnahme der geleisteten Anzahlungen
-/+	Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferung und Leistung
-/+	Zunahme/Abnahme der Forderungen gegen Gesellschafter
-/+	Zunahme/Abnahme der aktiven latenten Steuern
-/+	Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände
-/+	Zunahme/Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
+/-	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen
+/-	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
+/-	Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten
=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
+	Einzahlungen aus Anlagenabgang
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen
=	Cashflow aus Investitionstätigkeit
+	Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüsse der Gesellschafter
-	Auszahlungen an Gesellschafter
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten einschließlich Mietkauf
-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten einschließlich Mietkauf
=	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
+	Cashflow aus Investitionstätigkeit
+	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode
=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

6.6 Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 575101 – Tourismus
Kontengruppe: 53

Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH entwickelt und vermarktet touristische und kulturelle Angebote in der Region Wittenberg. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Für das Jahr 2021/2022 kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg mit einem Zuschuss an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH in Höhe von 850,0 T€ bzw. 791,8 T€.

Mit dieser Maßnahme sind mehrere Ziele verbunden. Zum einen muss sich die Lutherstadt Wittenberg mit den strategischen Zielen für die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH auseinandersetzen und eine verbindliche Entscheidung über die zukünftige Höhe der Zuschüsse treffen. Auf der anderen Seite muss aber auch seitens der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH aufgezeigt werden, wie laufende Kosten in dem Unternehmen reduziert und die Erträge deutlich gesteigert werden können.

Die Lutherstadt Wittenberg hat die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH damit beauftragt, die Einführung des Gästebeitrages/der Wittenberg-Card in der Lutherstadt Wittenberg voranzutreiben. Aufgrund der Corona-Pandemie und in Abstimmung mit dem Stadtrat soll die Umsetzung allerdings erst im Jahr 2023 erfolgen. Die Erträge, die die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH aus dem Gästebeitrag/der Wittenberg-Card generiert, könnten zu einer Reduzierung des städtischen Zuschusses an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH führen. Im ersten Jahr der Beitragserhebung könnten Erträge in Höhe von 250,0 T€ generiert werden, um deren Höhe der städtische Zuschuss an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH sich dann reduziert. Dieser Wert ist auch ab dem Jahr 2023 in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung eingearbeitet.

6.7 Maßnahme 2014-4-011 Einführung eines Gästebeitrages zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Kontengruppe: 40

Die Lutherstadt Wittenberg ist eine Stadt mit einer kulturell außergewöhnlichen Geschichte und bietet, gemessen an ihrer Größe, ein hohes Maß an kulturellen Angeboten. Zur Erhaltung und Gestaltung dieser kulturellen Infrastruktur sind enorme finanzielle Anstrengungen unternommen worden. Die Refinanzierung und Unterhaltung der geschaffenen Werte bedeutet eine starke finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes. Darüber hinaus trägt der städtische Haushalt in jedem Jahr enorme Summen zur Finanzierung kultureller Veranstaltungen. Zur anteiligen Kompensation für die hohen Aufwendungen für Kultur und die bauliche Aufwertung und gleichzeitig zur Sicherstellung zukünftiger Vorhaben, soll von den Gästen der Lutherstadt Wittenberg ein Gästebeitrag erhoben werden.

Zwischenzeitlich ist die Idee einer Wittenberg-Card entstanden und die Lutherstadt Wittenberg hat die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH damit beauftragt, die Implementierung dieser Wittenberg-Card im Zusammenhang mit dem Gästebeitrag voranzutreiben. Aufgrund der Corona-Pandemie und des damit verbundenen eingebrochenen Tourismus in der Stadt hat sich die Lutherstadt Wittenberg in Abstimmung mit dem Stadtrat dazu entschieden, eine entsprechende Beschlussvorlage in Bezug auf den Gästebeitrag erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Stadtrat zur Entscheidungsfindung einzubringen. Frühestens 2023 soll der Gästebeitrag in der Lutherstadt Wittenberg erhoben werden. Die möglichen Einnahmen aus dem Gästebeitrag/der Wittenberg-Card würden der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zufließen, was auf der anderen Seite eine Reduzierung des städtischen Zuschusses an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH zur Folge hätte.

Die Zuschussreduzierung an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH ist bereits in der Maßnahme 2014-4-009 bzw. 2014-4-004 berücksichtigt, aus diesem Grund erfolgt kein separater Ausweis von Einsparpotenzialen in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite).

6.8 Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	54

Die Lutherstadt Wittenberg leistet sich für diverse Maßnahmen externe Gutachter und Berater. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme geht es darum, die Entwicklung des Aufwandes für externe Gutachten und Berater für die vergangenen 2 Jahre zu ermitteln, um auf dieser Grundlage Schlüsse für die zukünftige Entwicklung zu ziehen. Ziel ist es, den Aufwand für Dienstleistungen Dritter auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und in erster Linie den Sachverstand der eigenen Verwaltung einzusetzen.

Auch im Rahmen dieser Maßnahme muss sich die Lutherstadt Wittenberg zunächst mit ihren Prozessen, Arbeitsweisen und Arbeitsabläufen auseinandersetzen. Ein erstes grobes Meinungsbild innerhalb der Verwaltung hat ergeben, dass der Einsatz von externen Gutachtern und Beratern nicht nur aus Kompetenzgründen, sondern auch aus Zeitgründen erfolgt. Den Einsatz von externen Gutachtern und Beratern aus Zeitgründen gilt es kritisch zu hinterfragen.

Entgegen erster Einschätzungen benötigt auch die Umsetzung dieser Maßnahme eine höhere Vorlaufzeit. Ab dem Jahr 2023 soll die Umsetzung dieser Maßnahme einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 25,0 T€ jährlich leisten. Dieser Betrag ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

6.9 Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Investitionen in Substanz bedeuten Belastungen des Ergebnishaushaltes durch Abschreibungen für die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter. Gleichzeitig müssen für die aufzunehmenden Kredite, die die Finanzierung sichern sollen, neben den nur zahlungswirksamen Tilgungsleistungen, auch Zinsen gezahlt werden. Wie bereits in den vergangenen Jahren, ist im Rahmen dieser Maßnahme zu prüfen, welche Investitionen in geringerem Umfang oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Der Fokus der Prüfung soll besonders auf den Maßnahmen liegen, die keine bzw. geringe Zuwendungen aufweisen. Dabei ist die Maßgabe der Kommunalaufsicht, lediglich Maßnahmen mit einer mindestens 75-prozentigen Förderung durchzuführen, als Prüfkriterium zu verstehen. Bei der Prüfung der Sachlage ist der RdErl. des MF vom 15.04.2014 – 27.10611, Ziffer 2.1.1.6, zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Maßnahme möchte sich der Fachbereich Finanzen und Controlling auch mit dem Aufbau sowie den Inhalten der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die eigentlich Grundlage einer jeden Investitionsentscheidung sein sollten, auseinandersetzen. Es gilt einheitliche Vorgehensweisen und Standards für die Lutherstadt Wittenberg zu entwickeln, auf deren Basis die einzelnen Fachbereiche ihre zukünftigen Investitionen planen. Dabei spielt u. a. auch die Kalkulation von Folgekosten eine wichtige Rolle.

In einem ersten Schritt wurde im vergangenen Jahr ein aussagekräftiges Investitionscontrolling innerhalb der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg implementiert. Des Weiteren werden dem Fachbereich Finanzen und Controlling seit dem vergangenen Jahr bei größeren Baumaßnahmen detaillierte Kostenschätzungen zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) ausgewiesen.

6.10 Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten

Maßnahme betrifft:	Finanzhaushalt
Produkt:	612101 – sonstige allg. Finanzwirtschaft
Kontengruppe:	diverse

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Netto-Neuverschuldung während der Haushaltskonsolidierung zu vermeiden. Innerhalb des Haushaltskonsolidierungszeitraumes sind Kreditfinanzierungen von unrentierlichen Investitionen unzulässig, wenn nicht die Kommune durch rechtliche Verpflichtungen hierzu gezwungen ist.

Die Einhaltung dieser Hinweise steht aber im Missverhältnis zum bestehenden Investitionsstau in der Lutherstadt Wittenberg. Eine Abfrage bei den Fachbereichen Öffentliches Bauen, Gebäudemanagement, Bürger und Service sowie beim Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg Mitte 2020 hat ergeben, dass der bestehenden Investitionsstau auf grob zwischen 100 Mio. € und 150 Mio. € geschätzt wird. Mit den jährlich geplanten Unterhaltungsaufwendungen (diese sind in den vergangenen Jahren auf ein Minimum reduziert worden) in der Ergebnisrechnung der Lutherstadt Wittenberg kann diesem Investitionsstau nur noch schwer bis gar nicht mehr entgegen gewirkt werden. Um die Netto-Neuverschuldung zu reduzieren, müsste die maximale jährliche

Kreditaufnahme z. B. auf 90 % der jährlichen Tilgungsleistungen festgeschrieben werden. Auf diese Weise kann allerdings der Abbau des Investitionsstaus nicht erfolgen. Mit einer jährlich festgeschriebenen Kreditaufnahme von z. B. 5,0 Mio. € kann zwar dem Investitionsstau entgegengewirkt werden, diese Vorgehensweise würde allerdings zu einem permanenten Anstieg der Nettoneuverschuldung führen.

Die Lutherstadt Wittenberg ist dazu übergegangen, vor Ablauf eines jeden Haushaltsjahres den erforderlichen Kreditbedarf anhand der tatsächlichen Ist-Situation in Bezug auf die geplanten Investitionsmaßnahmen zu ermitteln und jede einzelne Investitionsmaßnahme genau zu analysieren. Aus der Kreditermächtigung des Jahres 2018 in Höhe von 3.848,7 T€ erfolgte eine tatsächliche Kreditaufnahme in Höhe von 2.800,0 T€ und aus der Kreditermächtigung des Jahres 2019 in Höhe von 2.005,4 T€ erfolgte eine tatsächliche Kreditaufnahme in Höhe von 1.500,0 T€. Aus städtischer Sicht wird mit dieser Vorgehensweise ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Begrenzung der Kreditaufnahmen auf der einen Seite und dem Abbau des Investitionsstaus auf der anderen Seite geschaffen.

6.11 Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Lutherstadt Wittenberg mit einer Vielzahl von externen Dienstleistern (hierzu zählen auch Tochterunternehmen) zusammen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, einzelne Dienstleistungsverträge wiederholt kritisch zu hinterfragen bzw. neu zu verhandeln/nach zu verhandeln, um so eine Entlastung für den städtischen Haushalt herbeizuführen.

Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme soll geprüft werden, einen zentralen Einkauf für den „Konzern“ Lutherstadt Wittenberg (bestehend aus der Verwaltung, den Eigenbetrieben sowie den Tochtergesellschaften) zu implementieren. Vorstellbar wäre ein gemeinsamer Einkauf beispielsweise von Büromaterial, den Hygieneartikeln, der IT-Technik, der Strom- und Gasversorgung, beim Fuhrpark. Im Rahmen dieser Maßnahme soll das bestehende Beleuchtungskonzept der Lutherstadt Wittenberg ebenfalls kritisch hinterfragt und geprüft werden, ob eine Umstellung auf sparsamere LED-Technik nicht sinnvoll wäre. Des Weiteren sollen noch im Jahr 2021 die Verhandlungen mit der KDG GmbH beendet werden, was die vorzeitige Beendigung eines Softwarevertrages betrifft, um den städtischen Haushalt zumindest teilweise zu entlasten.

In Summe wird in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) der Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme für die Jahre 2022 und 2023 mit 50,0 T€ und ab dem Jahr 2024 mit 100,0 T€ beziffert.

6.12 Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 272101 – Bibliothek
Kontengruppe: 54

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg wird durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) betrieben. Zur finanziellen Unterstützung zahlt die Lutherstadt Wittenberg in diesem Zusammenhang einen jährlichen Zuschuss an den Eigenbetrieb KommBi.

Der nachfolgenden Tabelle kann der Zuschussbedarf des Eigenbetriebes KommBi für die betriebene Stadtbibliothek (einschließlich der Zweigstellen) für den Zeitraum 2021 bis 2030 entnommen werden.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
geplanter Defizit- ausgleich in T€	574,6	571,0	575,5	580,0	584,6	589,2	593,9	598,6	603,4	603,4

Die Stadtbibliothek wird mit ihrem Standort in der Schlossstraße als wichtig für die Lutherstadt Wittenberg angesehen. Sie gewährt ihren Bürgern, Gästen und insbesondere ihren Kindern Zugang zu Informationen, Bildung und Kultur und das unabhängig von ihrem Einkommen, Alter oder ihrer sozialen Herkunft. Die Wichtigkeit der Stadtbibliothek zeigen auch die aktuellen Investitionsmaßnahmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Stadtbibliothek grundlegend saniert, mit einer Fertigstellung der Sanierungsarbeiten wird im ersten Halbjahr 2022 gerechnet.

Trotzdem muss die prognostizierte Entwicklung der Zuschüsse in den kommenden Jahren einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dabei gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die eine Reduzierung der jährlichen Zuschüsse an den Eigenbetrieb KommBi für die Stadtbibliothek zur Folge haben. Diese Maßnahmen könnten sein:

- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Zweigbibliotheken in Piesteritz und Friedrichstadt
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der ehrenamtlich geleiteten Ortsteilbibliotheken in Abtsdorf, Pratau und Mochau
- Stadtbibliothek nutzt die Besucher der Lutherstadt Wittenberg für sich (Besucherstrom von der Schlosskirche zum Lutherhaus)
- Vertiefung der Kooperationen mit Schulen und Kitas
- Verbesserung des Bekanntheitsgrades bzw. des Angebotes der Stadtbibliothek
- Mail-Newsletter
- regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen
- Vermarktung der Bibliothek (z.B. im Hinblick auf den neu gestalteten Veranstaltungsraum, Übernachtungsmöglichkeiten in der Bibliothek, Test von ebook-Readern)
- Optimierung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzerverhaltens
- Ausbau der Internet-Ausleihe
- Anpassung der Nutzungsentgelte

Gemäß Planung für die Jahre 2021 und 2022 und unter Berücksichtigung der Förderungen von herausragendem landespolitischem Interesse erfüllt die Lutherstadt Wittenberg die Vorgaben in Bezug auf den prozentualen Anteil an freiwilligen Leistungen am Zuschussbedarf der Gemeinde

insgesamt. Aus diesem Grund sind in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2021 und 2022 keine Werte eingearbeitet. Die ab dem Jahr 2023 eingearbeiteten 250,0 T€ beziehen sich auf die Zuschussreduzierung an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH im Rahmen der Einführung des Gästebeitrages/der Wittenberg-Card.

6.13 Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: 50

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Inneren soll sich eine Stadt/Kommune in der Haushaltskonsolidierung mit ihrem Personalaufwand permanent kritisch auseinandersetzen. Neben den Transferaufwendungen (und hier speziell die Kreisumlage mit einem Plan-Wert in Höhe von 20.051,7 T€ für das Jahr 2021 bzw. 20.667,7 T€ für das Jahr 2022) stellen die Personalaufwendungen (Plan-Wert in Höhe von 21.200,7 T€ für das Jahr 2021 und 21.626,8 T€ für das Jahr 2022) mitunter den größten Aufwandsblock in der Ergebnisrechnung der Lutherstadt Wittenberg dar. In den Jahren 2004 und ff. wurde im Rahmen des WIBERA-Gutachtens der Personalbestand der Lutherstadt Wittenberg kritisch durchleuchtet und personelle Überkapazitäten freigesetzt. Personelle Überkapazitäten bestehen in der Lutherstadt Wittenberg, wenn überhaupt, nur noch in sehr geringem Umfang. Aus diesem Grund ist das erste Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme, die (sofern noch vorhandenen) letzten personellen Überkapazitäten durch laufende Organisationsuntersuchungen zu identifizieren und ggf. zu bereinigen. Sofern der Soll-Personalbedarf und Ist-Personalbestand übereinstimmen, sollten vor einer Wiederbesetzung trotzdem entsprechende Prüfmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen könnten sein:

- vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt werden kann
- Besetzung einer freien und notwendigen Position mit hausinternen Mitarbeitern hat Vorrang vor einer Neueinstellung (ggf. unter Berücksichtigung von Fortbildungsmaßnahmen des vorhandenen Personals)

Des Weiteren will sich die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme mit ihren bestehenden Dienstleistungsangeboten und Arbeitsabläufen kritisch auseinandersetzen und hier für Verbesserungen sorgen. Dabei gilt es den Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effektivitätsgesichtspunkten („Tun wir die richtigen Dinge?“) auf den Prüfstand zu stellen und diesen ggf. zu optimieren bzw. zu bereinigen. Im Anschluss daran muss der Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effizienzgesichtspunkten bewertet werden („Tun wir die Dinge richtig?“).

Die inhaltliche Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Aus diesem Grund soll diese Maßnahme frühestens ab dem Jahr 2023 einen nachhaltigen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 100,0 T€ leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2021 bis 2030 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

6.14 Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Wenn man sich die Städte des Landkreises Wittenberg (dazu zählen die Lutherstadt Wittenberg, Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen, Kemberg, Annaburg, Zahna-Elster und Oranienbaum-Wörlitz) näher anschaut, ist allen Städten gemein, dass sie sich in der Haushaltskonsolidierung befinden. Im Rahmen dieser Maßnahme soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Städten in den Mittelpunkt gerückt werden. Eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Städten könnte beispielsweise in folgenden Bereichen erfolgen:

- Personenstandswesen
- Abgabe- und Finanzwesen
- Brandschutz
- Bauhöfe
- Tourismus
- Internetauftritt
- Wasser/Abwasser
- Wirtschaftsförderung
- Förderung der Beschäftigten
- Vermarktung städtischer Immobilien und Liegenschaften
- räumliche/ländliche Planung und Entwicklung
- Materialwirtschaft/Materialbeschaffung
- Digitalisierung
- Aus- und Fortbildung

Des Weiteren sollte im Rahmen dieser Maßnahme auf den Landkreis Wittenberg in Bezug auf das bestehende System der Kreisumlage eingewirkt werden (durch die Politik sowie im Rahmen des „Runden Tisches“, zu dem der Landrat regelmäßig einlädt). Der Landkreis Wittenberg weist einen ausgeglichen Haushalt vor und alle Städte im Landkreis Wittenberg befinden sich in der Haushaltskonsolidierung. Aus Fairness-Gründen („alle sind Teil der kommunalen Familie“) sollte sich auch der Landkreis Wittenberg verbindlich mit seinen Aufwendungen und Erträgen permanent auseinandersetzen und durch Steigerung der Erträge, Reduzierung der Aufwendungen, Optimierungen in der Ablauforganisation usw. dazu beitragen, dass sich die Höhe der Kreisumlage in den nächsten Jahren deutlich rückläufig entwickelt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie eine von Seiten der Lutherstadt Wittenberg angestrebte deutliche Reduzierung der Kreisumlage kann realistisch betrachtet frühestens ab dem Jahr 2023 einen Konsolidierungsbeitrag leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2023 bis 2030 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

6.15 Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: diverse

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt Gebühren für ihre Verwaltungsleistungen. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme soll der Kostendeckungsgrad über alle Gebührentatbestände wiederholt einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dem Stadtrat sind Vorschläge zu entsprechenden Anpassungen zu unterbreiten. Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades soll nicht ausschließlich durch Erhöhung der Gebühren erfolgen. Es sind in gleichem Maße die gebührenrelevanten Aufwendungen in die Betrachtungen einzubeziehen.

Seitens der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg liegt der Fokus dieser Maßnahme auf einer Reduzierung des Erstattungsbetrages an den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) der Lutherstadt Wittenberg. Grundlage bildet hier der Bericht zur Haushaltsanalyse des Eigenbetriebes KommBi des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, die bestehende Kostenstruktur des Eigenbetriebes KommBi kritisch zu hinterfragen und hier in Zukunft Einsparpotenziale zu heben. Die inhaltliche Umsetzung des Berichtes soll dazu beitragen, den Erstattungsbetrag an den Eigenbetrieb KommBi perspektivisch um 1.500 T€ p. a. zu reduzieren. Dieser Wert ist ab dem Jahr 2023 als Konsolidierungsbeitrag in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

Die Friedhofsgebührenkalkulation sowie die Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg wurden seitens der Verwaltung überarbeitet und sollen im zweiten Halbjahr 2021 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Straßenreinigungsgebührenkalkulation sowie die Straßenreinigungsgebührensatzung werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt überarbeitet und sollen im Jahr 2022 dem Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung sollen ab dem Jahr 2022 einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 100,0 T€ leisten. Die Überarbeitung der Straßenreinigungsgebührenkalkulation/der Straßenreinigungssatzung soll spätestens ab dem Jahr 2023 einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 25,0 T€ leisten. Diese Werte sind in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

6.16 Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Kontengruppe: 40

Im Rahmen dieser Maßnahme beschäftigt sich die Lutherstadt Wittenberg mit der Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer. Aktuell sind 765 (Stand: 31.12.2020) Bürgerinnen und Bürger mit Zweitwohnsitz in der Lutherstadt Wittenberg gemeldet, die zumindest teilweise auch die bestehende Infrastruktur (z.B. Papierkörbe oder Straßen) nutzen. Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse wurde in die-

sem Zusammenhang durch den Fachbereich Finanzen und Controlling erarbeitet. Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Ziel, Bürgerinnen und Bürger finanziell nicht zusätzlich zu belasten, hat sich die Verwaltung in Abstimmung mit dem Stadtrat dazu entschlossen, eine entsprechende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Lutherstadt Wittenberg frühestens Ende 2022 in den Stadtrat zur Entscheidungsfindung einzubringen. Ziel sollte es sein, eine entsprechende Satzung zum 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen. Kalkuliert wird mit einem Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 50,0 T€ ab dem Haushaltsjahr 2023. Dieser Wert ist in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) eingearbeitet.

6.17 Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie der Stadträte der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess

Maßnahme betrifft: Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: diverse

Für die Lutherstadt Wittenberg ist die Haushaltskonsolidierung ein ernst zu nehmendes Thema. Ohne nachhaltige Verbesserung der Ertrags- und Aufwandssituation wird das buchhalterische Eigenkapital der Lutherstadt Wittenberg nach und nach aufgebraucht mit dem Ergebnis, dass am Ende ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz ausgewiesen wird (Insolvenzgrund). Ein Gegensteuern ist also unabdingbar. Angedacht ist, die „AG-Haushaltskonsolidierung“ ins Leben zu rufen. Sie soll aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie aus Stadträten bestehen. Ziel dieser „AG-Haushaltskonsolidierung“ soll es sein, sich mit der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Situation der Lutherstadt Wittenberg intensiv auseinanderzusetzen und durch andere Sichtweisen neue Ideen für die Haushaltskonsolidierung zu sammeln.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) ausgewiesen.

6.18 Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg

Maßnahme betrifft: Finanzhaushalt
Produktbereich: diverse
Kontengruppe: diverse

Die Lutherstadt Wittenberg wird voraussichtlich für die Jahre 2013 bis 2020 jeweils einen mittleren einstelligen Millionenbetrag an öffentlich-rechtlichen Forderungen in ihren Jahresabschlüssen ausweisen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, den Prozess des Forderungsmanagements kritisch zu durchleuchten und durch Verbesserungen dafür Sorge zu tragen, dass die Lutherstadt Wittenberg schneller ihr Geld erhält. In diesem Zusammenhang sind in jüngerer Vergangenheit bereits erste Prozesse bzw. Arbeitsschritte einer kritischen Würdigung unterzogen worden. Durch Veränderungen in den Abläufen und der Dokumentation erfolgen beispielsweise Mahnläufe nun in einer deutlich engeren Taktung.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung (Programm zum Abbau der Liquiditätskredite) ausgewiesen.

7 Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept

Anlage 1	Konsolidierungsmaßnahmen - gesamt
Anlage 2	Konsolidierungsmaßnahmen - aktuell
Anlage 3	Konsolidierungsmaßnahmen - realisiert/ gelöscht/ zurückgestellt
Anlage 4	Personalentwicklungskonzept
Anlage 5	Prioritätenliste - Pflichtaufgaben
Anlage 6	Prioritätenliste - übrige Maßnahmen
Anlage 7	Liste freiwillige Leistungen
Anlage 8	Aufstellung über Haushaltsreste - Übertragung von 2020 nach 2021
Anlage 9	Ergebnisplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
Anlage 10	Finanzplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
Anlage 11	Abrechnung Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2020